

Birgit Winzer, LL.B. – Berufsanwärtin

Beitragsgrundlagenoption bei der Sozialversicherung der Bauern

Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge von Land- und Forstwirten wird grundsätzlich der Einheitswert als Bemessungsgrundlage herangezogen. Abweichend davon können die Sozialversicherungsbeiträge auch aufgrund der tatsächlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft laut Einkommensteuerbescheid berechnet werden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Gewinnermittlung **nicht durch Vollpauschalierung** erfolgt, sondern die Einkünfte in Form einer **Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung** ermittelt werden. Die Option kann nur für den **gesamten** Betrieb - inklusive eventueller Nebentätigkeiten - gewählt werden.

Soll die Beitragsgrundlagenoption in Anspruch genommen werden, ist ein **schriftlicher Antrag** bis zum **30. April** des dem Beitragsjahr folgenden Jahres, ab dem die Option wirksam werden soll, bei der SVS zu stellen. Die Option für das Beitragsjahr **2019** kann also bis **30.04.2020** beantragt werden.

Wird der Betrieb von mehreren Personen geführt, müssen **alle BetriebsführerInnen** diesen Antrag gemeinsam stellen. Der Antrag zur Beitragsgrundlagenoption gilt auch für die Folgejahre und kann nur widerrufen werden, wenn eine Änderung in der Betriebsführung eintritt.

Für weitere Fragen zum Thema Beitragsgrundlagenoption stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Marksteiner & Partner

Steuerberatungs- u. Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG

Kirchenberg 13

4310 Mauthausen

www.marksteiner-partner.at

07238/2111